

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Name/Firma

Straße/Hausnr.

PLZ, Ort

(nachstehend „**Interessent**“)

und

dem Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz
Delaware Avenue 14 a
66953 Pirmasens
(nachstehend „**ZAS**“)

Vorbemerkung:

Der ZAS wird mit Ablauf des 31.12.2023 Eigentümer des mit einem Müllheizkraftwerk (MHKW) bebauten Grundstücks in 66954 Pirmasens, Staffelberg 2-4.

Der ZAS führt ein strukturiertes Bieterverfahren zum Verkauf dieses Grundstücks zum 01.01.2024 durch. Damit die Interessenten Kaufangebote abgeben können, müssen vom ZAS vertrauliche Informationen gegeben werden.

Zur Sicherstellung der strengen Vertraulichkeit schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 1 Vertrauliche Informationen

1.1 **Vertrauliche Informationen** im Sinne dieser Vereinbarung sind alle Informationen, welche die Parteien voneinander oder von Dritten im Auftrag der jeweils anderen Partei oder sonst im Zuge der Verhandlungen über den Verkauf des MHKW oder damit in Zusammenhang stehende Gespräche und Korrespondenz in mündlicher Form, auf schriftlichem Wege, mittels E-Mail, Telefax, mittels Zugang bzw. Freischaltung zu einem realen oder elektronischen Datenraum oder auf sonstigem Wege erhalten. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit der Besichtigung des MHKW durch den Interessenten erlangt werden.

1.2 Diese Vereinbarung ist nicht anwendbar auf vertrauliche Informationen, die nachweislich

- 1.2.1 veröffentlicht oder auf andere Weise der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren, oder bei denen dies zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung einvernehmlich festgestellt wurde,
- 1.2.2 nach Offenlegung öffentlich bekannt werden, ohne dass die die Informationen erhaltende Partei („**Informationsempfänger**“) dies durch Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bewirkt hat,
- 1.2.3 der Informationsempfänger in zulässiger Weise durch die veröffentlichende Partei („**Informationsgeber**“) vor Offenlegung erhalten hat,
- 1.2.4 dem Informationsempfänger von einer dritten Person offengelegt wurden, ohne dass der Informationsempfänger dies durch Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung bewirkt hat.

§ 2 Geheimhaltungsverpflichtung

- 2.1 Beide Vertragsparteien dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verpflichten sich, den Umstand, dass sie Verhandlungen führen, geheim zu halten.
- 2.2 Die Parteien verpflichten sich,
 - 2.2.1 vertrauliche Informationen ausschließlich für die Prüfung der Transaktion zu nutzen;
 - 2.2.2 vertrauliche Informationen absolut vertraulich zu behandeln und geheim zu halten und mit größtmöglicher Sorgfalt sicherzustellen, dass ein Zugriff Dritter auf die Vertraulichen Informationen ausgeschlossen ist;
 - 2.2.3 vertrauliche Informationen Dritten nur dann weiterzugeben, falls und soweit
 - die Parteien zu dieser Offenlegung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien oder gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen verpflichtet sind; in diesem Fall ist der Informationsempfänger dann zur Offenbarung berechtigt, wenn er zuvor den Informationsgeber schriftlich informiert hat und diesem die Möglichkeit eingeräumt hat, gemeinsam den Umfang der erforderlichen Offenlegung nach Maßgabe der rechtlichen Möglichkeiten festzulegen, es sei denn, die Parteien sind zu einer Offenlegung ohne vorherige Mitteilung verpflichtet oder
 - der Dritte im Rahmen berufsständischer Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (insbesondere Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Notare) oder
 - der Informationsgeber der Weitergabe zugestimmt hat und der Dritte mit dem Informationsempfänger eine Vertraulichkeitsvereinbarung abgeschlossen hat, die einen Vertraulichkeitsschutz vorsieht, der mindestens dem in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung enthaltenen Vertraulichkeitsschutz entspricht;
 - 2.2.4 zu gewährleisten, dass alle Angestellten und Mitarbeiter innerhalb der Parteien oder der Unternehmen der Dritten im Sinne von § 2.2.3, die mit Bewertungs- und Prüfungsleistungen in Bezug auf Transaktionen betraut worden sind, die Verpflichtungen aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung in gleicher Weise einhalten werden;

2.2.5 sicherzustellen, dass alle Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet werden (sofern die Vertraulichen Informationen auf elektronischen Datenträgern gespeichert sind, sind die entsprechenden Vertraulichen Informationen zu löschen), sofern und sobald die Vertragsparteien, gleich aus welchem Grund, den Verkaufsprozess oder die Vertragsverhandlungen beenden und der Informationsempfänger eine schriftliche Aufforderung des Informationsgebers zur Vernichtung oder Rückstellung der Vertraulichen Informationen erhält; dies gilt jeweils jedoch nicht, falls und soweit der Informationsempfänger rechtlich verpflichtet sind, Kopien von Vertraulichen Informationen zu behalten. Auf Wunsch der Parteien ist die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen zu bestätigen.

§ 3 Laufzeit

Die Vertraulichkeitsvereinbarung gemäß §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung endet mit Ablauf von **36 Monaten** nach Austausch der letzten Informationen.

§ 4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Parteien nicht verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Vertraulichen Informationen.
- 4.2 Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Ziffer 4.2, bedürfen der Schriftform, wobei Textform im Sinne von § 126b BGB für die Einhaltung der Schriftform ausreichend ist.
- 4.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung rechtsungültig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Falle solche Vereinbarungen treffen, die den wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder fehlenden Bestimmung, soweit möglich, in rechtlich gültiger Weise erfüllen. Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.
- 4.4 Die Bestimmungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Pirmasens.

Pirmasens, den __.__._____

Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz

_____, den __.__._____

Interessent